

## So fahren die Busse an den Feiertagen!

**Salzgitter.** Die Busse der Kraftverkehrsgesellschaft Braunschweig (KVG) fahren auch in diesem Jahr zu Weihnachten und zum Jahreswechsel in Salzgitter, Wolfenbüttel, Helmstedt und Bad Harzburg nach einem Festtagsfahrplan. Die KVG passt damit das Fahrplanangebot entsprechend der veränderten Kundennachfrage an.

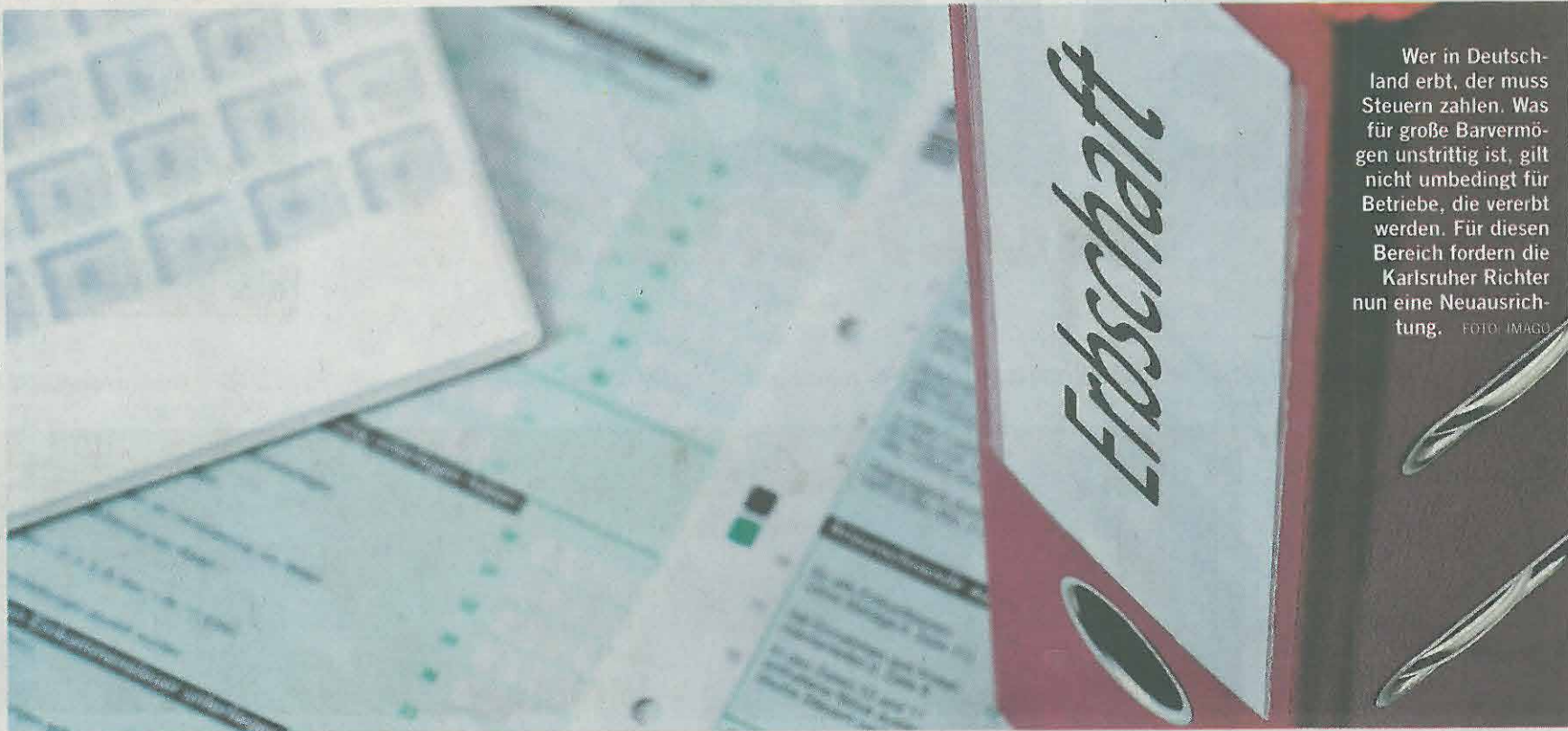
Das Angebot orientiert sich an den Vorjahresregelungen. Die KVG weist die Fahrgäste darauf hin, dass am 24. Dezember (Heiligabend) und am 31. Dezember (Silvester) nach dem Samstagsfahrplan der Linien bis zu einem zeitlich vorgezogenen Betriebsschluss gefahren wird. Die genauen Einzelheiten können den Festtagsfahrplänen entnommen werden.

Für die nachfrageorientierten Systeme Anruf-Linien-Taxi (ALT) und Anruf-Sammel-Taxi (AST) der KVG gilt ebenfalls der Samstagsfahrplan. Betriebsschluss für diese Fahrten ist in den Verkehrsgebieten Salzgitter und Wolfenbüttel am 24.12. und am 31.12. jeweils um 20 Uhr. Im Bereich Helmstedt ist für AST-/ALT-Fahrten am 24.12. um 18 Uhr und am 31.12. um 20 Uhr Betriebsschluss. Kunden, die ALT-/AST-Fahrten an Heiligabend und Silvester beanspruchen wollen, wird nach dem genannten Betriebsschluss durch die AST-/ALT-Zentralen ein normales Taxi zum örtlichen Taxitarif der Taxiunternehmen angeboten.

Am 25. und 26. Dezember (1. und 2. Weihnachtsfeiertag) und am 1. Januar (Neujahr) fahren die Busse der KVG ohne Einschränkungen nach dem Sonntagsfahrplan.

Die Festtagsfahrpläne sind ab sofort bei vielen Fahrpersonalen, der KVG-mobilitätszentrale Salzgitter-Lebenstedt, der KVG-mobilitätszentrale Wolfenbüttel, in den privaten KVG-Vorverkaufsstellen und direkt auf den KVG-Betriebshöfen in Helmstedt und Bad Harzburg erhältlich. Die Festtagsfahrpläne sind auch auf der KVG-Internetseite unter [www.kvg-braunschweig.de](http://www.kvg-braunschweig.de) als Download verfügbar.

In den KVG-mobilitätszentralen in Salzgitter und Wolfenbüttel gelten an den Festtagen zudem abweichenden Öffnungszeiten. Am 24. und am 27. Dezember bleiben die Mobilitätszentralen geschlossen. Am 31. Dezember sind sie bis 13 Uhr geöffnet.



Wer in Deutschland erbt, der muss Steuern zahlen. Was für große Barvermögen unstrittig ist, gilt nicht unbedingt für Betriebe, die vererbt werden. Für diesen Bereich fordern die Karlsruher Richter nun eine Neuausrichtung. FOTO: IMAGO

# Weniger Vorteile für Betriebserben

Verfassungsrichter erklären jetzige **Begünstigung** beim Generationswechsel für überzogen.

VON ARNOLD PETERSEN

**Berlin.** Wer einen wertvollen Betrieb erbt, muss kaum oder sogar gar keine Erbschaftssteuer zahlen. Für ein Millionen schweres Gelddepot werden dagegen Steuern fällig. Ist das in Ordnung? Grundsätzlich ja, hat das Bundesverfassungsgericht entschieden. Aber das jetzige Ausmaß halten die Karlsruher Richter für unverhältnismäßig. Bis Mitte 2016 muss es eine Neuregelung geben.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer fließt den Ländern zu. Sie brachte ihnen 2013 gut 4,6 Milliarden Euro ein. Anfang nächsten Jahres will das Bundesfinanzministerium mit den

Ländern Gespräche über die fälligen Änderungen aufnehmen. An zwei Punkten will die Bundesregierung dabei nicht rütteln: In der Summe soll die Steuerbelastung nicht größer werden. Bei der Bevorzugung von Betriebserben soll es bleiben. Union und SPD sind sich darin einig.

Begründet wird diese Vergünstigung mit dem Erhalt von kleinen und mittleren, vom Inhaber geführten Unternehmen und ihren Arbeitsplätzen. Bei ihnen steckt das Vermögen meist im Betrieb. Werden beim Generationswechsel Steuerzahlungen fällig, so die Rechtfertigung für die Besserstellung, könnten die Betriebe schnell in Schieflage ge-

raten, weil ihnen Geld entzogen werden müsse.

Grundsätzlich billigen die Karlsruher Richter die Vorzugsbehandlung zur Sicherung von Betrieben und Jobs. Das jetzige Maß sei aber unverhältnismäßig. Denn es profitierten auch Großunternehmen, „ohne eine Bedürfnisprüfung vorzunehmen.“ Das Urteil fordert eine präzise Grenze, ab der eine Verschönerung ohne Prüfung ausgeschlossen ist.

Ebenso beanstandeten die Richter, dass Betriebe unter 20 Beschäftigten ohne jede Auflage bevorzugt werden. Wer nach geltender Regelung einen Betrieb erbt, muss nur 15 Prozent der eigentlich fälligen Steuer zahlen, wenn er das Unternehmen fünf Jahre wei-

ter betreibt und die Lohnsumme gleich hoch hält. Nach sieben Jahren ohne Arbeitsplatzabbau wird gar keine Erbschaftssteuer fällig. Bei weniger als 20 Beschäftigten entfällt diese Arbeitsplatzklausel.

Das Verfassungsgericht verweist darauf, dass über 90 Prozent der Firmen in Deutschland in diese Kategorie fallen. „Betriebe können daher fast flächendeckend die steuerliche Begünstigung ohne Rücksicht auf die Erhaltung von Arbeitsplätzen beanspruchen“, monieren die Richter.

Wirtschaftsvertreter fordern die Bundesregierung nun auf, weiterhin eine steuerbegünstigte Übergabe von Unternehmen zu ermöglichen. „Alles andere gefährdet Investitionen und Ar-

beitsplätze“, mahnt Ulrich Grillo, Präsident vom Bundesverband der Deutschen Industrie. Handwerkspräsident Hans Peter Wollseifer fordert „Augenmaß bei der Neuregelung“.

„Die Erbschaftssteuer muss zur Gerechtigkeitssteuer werden“, meinen dagegen die Grünen. Andresen. Vererbtes Vermögen sei leistungsfeindlich und verhindere durch fehlende Steuereinnahmen Aufstiegschancen für die breite Masse. Und Linken-Fraktionsvize Sahra Wagenknecht meint: Mit dem Karlsruher Urteil sei „der Weg frei für eine angemessene Besteuerung des Zwei-Billionen-Vermögens, das sich bei rund 19.000 Multimillionären konzentriert“.

## Finden Sie es gerecht, dass Familienbetriebe von der Erbschaftssteuer ausgenommen werden?



**Rene Budries Tischlermeister aus Leiferde:**

„Ich finde das völlig okay. Familienbetriebe sind wichtig für eine funktionierende Wirtschaft. Sie können aber bei großen Belastungen durch die Erbschaftssteuer schnell in finanzielle Schwierigkeiten kommen. Das würde die Betriebe sicher schwächen.“



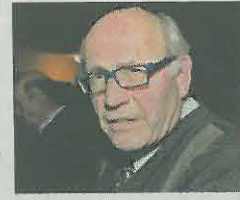
**Susanne Michaliszyn (47) Erzieherin Haverlah:**

„Es ist nicht gerecht. Ich finde es sollten alle gleichberechtigt werden. Es kann doch nicht sein, dass nur der normale Bürger auf seine Erbschaften Steuern zahlt. Wenn, dann alle – privat oder betrieblich.“



**Dunja Förstemann (45) Stiftung Volksbank BraWo**

„Alle anderen müssen ja auch Steuern zahlen. Trotzdem sollte man es nicht ganz ausschließen, dass Familienbetriebe bevorzugt werden. In Härtefällen sollte das Betriebsvermögen dann anders bewertet werden.“



**Helmut Stolze (68) Geschäftsinhaber, Sz-Bad:**

„Es ist unbedingt notwendig und gerecht, denn sonst wird die Attraktivität für einen möglichen Nachfolger aus der Familie sinken. Oder es fehlt nach einer Erbschaft die Liquidität, um den Geschäftsbetrieb überhaupt aufrecht zu erhalten.“



**Bruni Zech (66) Rentnerin aus Bad:**

Es ist gerecht für die kleineren Betriebe, denn die bringen das Geld wieder in die Wirtschaft. Daher ist es gut, was die Politiker wollen. Zwar ist da das Steuerrecht so nicht ausgewogen, aber die Großunternehmen tricksen doch noch viel mehr.“